



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Bürger für Bürger e. V. Oberteuringen,
vertreten durch den Vorstand,
Tavernengasse 4, 88094 Oberteuringen,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin D. Schnürer,
Wönnichstraße 14, 10317 Berlin,

g e g e n

die gsub Gesellschaft für
soziale Unternehmensberatung mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Kronenstraße 6, 10117 Berlin,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Redeker, Sellner und Dahs,
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin,

hat die 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Patermann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Wolter und
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dieterich

am 21. Dezember 2022 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 70.774,98 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Vergabe eines Zuschusses nach der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTBV) und begehrt vorübergehend Leistungen zur Fortsetzung seines EUTB-Angebots.

Der Antragsteller beantragte im März 2022, ihm für die nächste Bewilligungsperiode einen Zuschuss für seine Beratungsstelle im **Bodenseekreis** zu gewähren, die er bereits seit 2018 betreibt. Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag des Antragstellers mit Bescheid vom 29. August 2022 ab, weil ein regionales Überangebot bestehe und ein anderes Vorhaben mit dem Hauptstandort in **Friedrichshafen** mehr Ratsuchende erreichen könne als das Vorhaben des Antragstellers mit Hauptstandort in **Oberteuringen**; **Friedrichshafen** habe mehr Einwohner und eine gute ÖPNV-Anbindung. Hiergegen erhob der Antragsteller am 7. September 2022 Widerspruch, über den bisher nicht entschieden ist.

Für den **Bodenseekreis** erhielt die **Initiative Psychiatrie-Erfahrener Bodensee e.V. (iPEBo)** mit Bewilligungsbescheid vom 25. August 2022, dem Antragsteller durch eine Akteneinsicht am 18. Oktober 2022 bekannt geworden, für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2029 einen nicht rückzahlbaren Zuschuss auf Ausgabenbasis. Der Antragsteller legte dagegen am 25. Oktober 2022 Drittwiderspruch ein. Die Antragsgegnerin ordnete mit gesonderter Begründung unter dem 28. November 2022 die sofortige Vollziehung ihres Bewilligungsbescheids vom 25. August 2022 an.

Der Antragsteller hat am 7. September 2022 den vorliegenden Eilantrag beim Verwaltungsgericht Berlin eingereicht. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bewilligungsbescheids zugunsten der **iPEBo** ist seit dem 4. Dezember 2022 ein weiteres Eilverfahren in der Kammer anhängig (**VG 26 L 323/22**).

Der Antragsteller macht geltend, dass er die nötige Zuverlässigkeit – wie im Bescheid festgestellt – aufweise, iPEBo als Leistungserbringer im Sinne der EUTBV nicht hätte berücksichtigt werden dürfen und jedenfalls sein Angebot flächendeckender, wohnortnaher und erforderlicher als das von iPEBo sei. Eidesstattlich versichert er, dass die EUTB aus eigenen Mitteln ab Januar 2023 nicht mehr weiterfinanziert werden könne. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 7. September, 25. September, 2. Oktober, 25. Oktober, 2. November, 14. November, 4. Dezember und 6. Dezember 2022 (Bl. 1 bis 4, 27 bis 32R, 163 f., 169 bis 193, 281, 294 bis 297, 360 bis 375, 419 bis 421 d. A.) Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt zuletzt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO (Regelungsanordnung) zu verpflichten, ihm für den Zeitraum 1. Januar 2023 und längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens, mindestens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, einen Zuschuss in Höhe von 11.795,83 Euro pro Monat gemäß § 1 Abs. 2 EUTBV zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie macht geltend, dass der Antrag mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, aber auch mangels Anordnungsanspruchs und Anordnungsgrunds sowie wegen Vorwegnahme der Hauptsache unbegründet sei. Insbesondere weise der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit auf, nachdem seine EUTB-Berater zusätzlich eine Rentenberatungskanzlei führten und einen datenschutzrechtlichen Verstoß begangen hätten. Wegen der weiteren Einzelheiten ihres Vorbringens wird auf die Schriftsätze vom 7. Oktober, 28. November, 5. Dezember und 20. Dezember 2022 (Bl. 66 bis 87, 309 bis 329, 383 bis 385, 433 bis 445 d. A.) verwiesen.

II.

Der Antrag nach § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, treffen, wenn dies nötig erscheint, um wesentliche Nachteile für den Antrag-

steller abzuwenden. Nach § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 der Zivilprozessordnung sind dabei sowohl ein Anordnungsanspruch, d.h. der materielle Grund, für den vorläufiger Rechtsschutz gesucht wird, als auch ein Anordnungsgrund, mit dem die Eilbedürftigkeit der Regelung begründet wird, glaubhaft zu machen.

Vorliegend hat der Antragsteller keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Er hat mit der undatierten eidesstattlichen Versicherung, übermittelt mit Schriftsatz vom 2. November 2022, lediglich geltend gemacht, dass er die EUTB aus eigenen Mitteln ab Januar 2023 nicht weiterfinanzieren kann. Dies mag zutreffen. Es belegt damit aber nicht, dass es ihm unzumutbar wäre, den Abschluss eines (noch anhängig zu machenden) Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Denn der Antragsteller konnte sich angesichts des bis Ende des Jahres begrenzten Bewilligungszeitraums ohnehin nicht darauf verlassen, die EUTB weiterzuführen. Die beiden Berater der EUTB, für die auch in Zukunft Stellen beantragt wurden, sind durch ihre parallel geführte Rentenberatungskanzlei jedenfalls vorübergehend abgesichert. Die im Verfahren VG 26 L 323/22 in einem Zeitungsartikel formulierte Existenzbedrohung ist nicht glaubhaft gemacht. Dass dem Antragsteller die Wiederaufnahme der EUTB – einen Erfolg im Klageverfahren vorausgesetzt – zu einem späteren Zeitpunkt unmöglich wäre oder ihm sonst ein „wesentlicher Nachteil“ droht, ist weder behauptet noch glaubhaft gemacht. Allein der Zeitablauf während eines Klageverfahrens begründet regelmäßig keinen solchen Nachteil, weil ein Kläger immer den üblichen Zeitverlust in Kauf zu nehmen hat, wenn er seinen Anspruch gerichtlich verfolgt.

Ob vorliegend daher sogar gesteigerte Anforderungen wegen der teilweise begehrten Vorwegnahme der Hauptsache an die zu erwartenden Nachteile zu stellen sind, bedarf danach keiner Entscheidung.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 154 Abs. 1 VwGO. Den Streitwert hat das Gericht nach den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG bestimmt. Angesichts der konkret bezifferten begehrten Leistung von 11.795,83 Euro für mindestens sechs Monate war er auf 70.774,98 Euro festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Patermann

Dr. Wolter

Dr. Dieterich